



HAUSORDNUNG

& SICHERHEITSRELEVANTE INFORMATIONEN ZUR VERANSTALTUNG

Erstellt vom Einreicher/Veranstalter:
Flachau Tourismus GmbH, Hermann-Maier-Platz 1,
A-5542 Flachau, UID: ATU 39462906

Präambel

Die gegenständliche Hausordnung sowie die darin enthaltenen, sicherheitsrelevanten Informationen beziehen sich auf die Veranstaltung „SNOW FESTIVAL Flachau“, welche am Freitag, 04.12.26 sowie Samstag, 05.12.26 am Eventgelände zwischen dem Flachauer Gutshof und der Ferienanlage Central stattfindet.

Für jene Veranstaltung wurde die gegenständliche Hausordnung aufgestellt, die für die oben angeführten Veranstaltung gilt. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird in dieser Hausordnung entweder die männliche oder weibliche Form einer Bezeichnung verwendet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Sämtliche Geschlechter sollen sich von den Inhalten gleichermaßen angesprochen fühlen.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass die Veranstaltung des Veranstalters (Flachau Tourimus GmbH, Hermann-Maier-Platz 1, A-5542 Flachau, UID: ATU39462906, GF.: Mag. Andreas Fischbacher) organisiert wird und diesem die entsprechenden Rechte sowie Berechtigungen zukommen.

Von diesem Hintergrund lautet die Hausordnung wie folgt:

1. Allgemeines:

Sämtliche Zuschauer sowie sonstige zum Zutritt berechtigte Personen der Veranstaltung (gemeinsam die "Besucher") sind insbesondere auch aus Sicherheitsgründen verpflichtet, die folgenden Hinweise und Regelungen dieser Hausordnung sorgfältig zu lesen und einzuhalten. Spätestens bei Eintritt ins Veranstaltungsgelände bestätigt der Besucher die Kenntnis der Hausordnung und ihre Geltung.

2. Geltungsbereich und Geltungsdauer

Die Hausordnung informiert und erstellt Verhaltensregeln für den Zutritt und Aufenthalt von Besuchern zum bzw. auf dem Veranstaltungsgelände bei den Veranstaltungen. Das Veranstaltungsgelände in der Pichlgasse umfasst die für die Durchführung der Veranstaltung genutzten Flächen und daher gilt die Hausordnung uneingeschränkt für sämtliche Personen, die sich im Veranstaltungsgelände aufhalten.

Die Hausordnung gilt zeitlich vom Beginn des Einlasses bzw. Zutritts der Besucher auf das Veranstaltungsgelände bis zum Zeitpunkt, in dem der letzte Besucher nach der Veranstaltung das Veranstaltungsgelände verlassen hat. Die offiziellen Öffnungszeiten des Veranstaltungsgeländes lauten wie folgt:

- Freitag, 04.12.26 von 17:30 bis 24:00 Uhr

- Samstag, 05.12.26 von 16:00 bis 24:00 Uhr

3. Ziele der Hausordnung

Ziele der Hausordnung sind im Besonderen:

- die Gefährdung oder Schädigung von Personen und Sachen zu verhindern;
- sämtliche gesetzlichen und behördlichen Vorschriften bei der Durchführung der Veranstaltung einzuhalten;
- das Veranstaltungsgelände vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen;
- einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten.

4. Zutritt ins Veranstaltungsgelände

- 4.1. Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben den Anordnungen des Veranstaltungspersonals sowie der Polizei, der Feuerwehr, des Sicherheits-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt, kann vom Sicherheits- und Ordnungsdienst oder der Polizei vom Gelände verwiesen werden.
- 4.2. Es wird bei der Veranstaltung an allen Eingängen zum Veranstaltungsgelände eine Zutritts- und Sicherheitskontrolle durchgeführt. Auf Verlangen ist in geeigneter Art und Weise ein Identitätsnachweis zu erbringen.
- 4.3. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen, die den Zutritt bzw. den Einlass zur Veranstaltung beabsichtigen, auf gefährliche oder sonst verbotene Gegenstände hin zu durchsuchen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf die Bekleidung der Personen sowie deren mitgeführte Behältnisse und kann auch mit technischen Hilfsmitteln erfolgen. Personenkontrollen werden, soweit erforderlich, durch Mitarbeiter des Sicherheits- und Ordnungsdienstes gleichen Geschlechts durchgeführt.
- 4.4. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen, die eine Durchsuchung verweigern oder aufgrund ihres besonderen persönlichen Zustands die Ziele der Hausordnung gefährden könnten (z.B. aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum), den Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu verweigern. Gleiches gilt für Personen, die gefährliche oder sonst verbotene Gegenstände (siehe Punkt 4.7.) in das Veranstaltungsgelände mitführen wollen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst kann frei darüber entscheiden, den Zutritt doch zuzulassen, wenn vom Besucher die gefährlichen oder sonst

verbotenen Gegenstände nicht auf das Veranstaltungsgelände mitgenommen werden.

- 4.5. Gegenstände, deren Besitz gesetzwidrig ist, werden sichergestellt und zusammen mit den Personalien des Besitzers der Polizei übergeben.
- 4.6. Gegenstände, deren Besitz gemäß dieser Hausordnung verboten ist, können an dafür vorgesehenen Stellen vom Besucher über Anleitung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes auf eigenes Risiko hinterlegt werden. Ein Verwahrungsvertrag wird dadurch nicht abgeschlossen. Für verlorene, verlegte oder beschädigte Gegenstände wird nicht haftet. Am Ende der Veranstaltung nicht abgeholte Gegenstände können vom Veranstalter entsorgt oder einem von ihm frei gewählten Zweck zugeführt werden.
- 4.7. Verbotene Gegenstände sind:
 - 4.7.1. Gesetzlich verbotene Gegenstände jeglicher Art (z.B. Suchtgift);
 - 4.7.2. Pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art;
 - 4.7.3. Schlag-, Hieb-, Schneid- und Wurfgegenstände;
 - 4.7.4. Gegenstände mit werbendem, kommerziellem, rassistischem, rechtsradikalem, sexistischem, homophobem, provokativem, beleidigendem, pietätlosem, religiösem oder politischem Aufdruck und solche, die geeignet sind, das Ansehen der Veranstaltung zu beeinträchtigen (z.B. Banner, Schilder, Flugblätter). Ausdrücklich verboten sind zudem jegliche, wenn auch nur indirekt werbende Aktivitäten, die darauf abzielen, die mediale Aufmerksamkeit der Veranstaltung auszunutzen, ohne selbst vom Veranstalter akkreditierter Sponsor der Veranstaltung zu sein (sog. "Ambush-Marketing"). Solche Gegenstände bzw. Aktivitäten können vom Sicherheits- und Ordnungsdienst jederzeit entfernt bzw. unterbunden werden;
 - 4.7.5. Jegliche Stangen aus Holz, Metall oder sonstigen Materialien sind verboten. Dies umfasst insbesondere Fahnenstangen, Teleskopfahnenstangen und Selfie-Sticks, unabhängig von deren Länge, Durchmesser, Material oder Ausführung. Stöcke und sonstige Gehhilfen dürfen nur mitgeführt werden, sofern diese aus gesundheitlichen oder mobilitätsbedingten Gründen erforderlich sind.
 - 4.7.6. Kinderwagen, Fahrräder, Roller und sonstige sperrige Gegenstände dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände mitgebracht werden. Ausgenommen sind notwendige Mobilitätshilfen, insbesondere Rollatoren und Rollstühle. Diese dürfen Flucht- und Rettungswege, Durchgänge sowie andere Besucher nicht behindern.

- 4.7.7. Waffen und Munition aller Art;
- 4.7.8. Jegliche Glasgebinde (z.B. Gläser, Flaschen) und Dosen;
- 4.7.9. Flaschen/Behälter udgl. aus anderem Material als Glas (PET, usw.) unabhängig vom Fassungsvermögen;
- 4.7.10. Alkoholische Getränke aller Art;
- 4.7.11. Lasergeräte (Laserpointer) und übermäßig Lärm erregende Gegenstände (z.B. Megaphone und Gashupen);
- 4.7.12. Drohnen oder andere Flugobjekte (auch das Betreiben oder Einfliegen von Drohnen oder anderen Flugobjekten von außerhalb des Veranstaltungsgeländes ist untersagt und wird nur von dem Veranstaltungspersonal geduldet);
- 4.7.13. Sonstige gefährliche Gegenstände jeglicher Art;
- 4.7.14. Das Mitführen und Tragen von Skiern und Skischuhen auf dem Veranstaltungsgelände ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
- 4.8. In Zweifelsfällen obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit mitgebrachter Gegenstände dem zuständigen Sicherheits- und Ordnungsdienst.
- 4.8.1. Hunde sowie andere Haustiere mitzuführen ist verboten.

5. Aufenthalt

- 5.1. Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Das Veranstaltungsgelände samt seinen Einrichtungen ist sorgsam und schonend zu nutzen. Zudem haben sich alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten so zu verhalten, dass der Ablauf der Veranstaltung nicht beeinträchtigt wird.
- 5.2. Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse nicht achtlos wegzuwerfen, sondern in den auf dem Gelände stehenden Abfallbehältern zu entsorgen. Dabei ist auf die vorgesehene Trennung der zu entsorgenden Materialien zu achten.
- 5.3. Alle Zu-, Auf- und Abgänge sowie die gekennzeichneten Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Ungeachtet dieser Hausordnung können erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum jederzeit erlassen werden. Den zu diesem Zweck

ergehenden Weisungen des Veranstaltungspersonals, der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

5.4. Es ist verboten:

- 5.4.1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören;
- 5.4.2. verbotene Gegenstände bei bzw. mit sich zu führen;
- 5.4.3. Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- 5.4.4. das Veranstaltungsgelände oder dessen Infrastruktur zu verunreinigen oder zu beschädigen;
- 5.4.5. öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstoßen;
- 5.4.6. sich entgegen den Zielen der Hausordnung (siehe insbesondere Punkt 3) zu verhalten.
- 5.5. Während der Veranstaltung kommt es zu Verkehrsbeschränkungen im Bereich des Veranstaltungsgeländes. Die Pichlgasse sowie der Griesenkarweg sind für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Das Befahren und Parken innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist nicht gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeughalters entfernt und Verstöße gegebenenfalls zur Anzeige gebracht werden. Besuchern wird empfohlen, die ausgewiesenen Parkmöglichkeiten im Bereich der Talstation des Achterjets sowie den beschilderten Fußweg zur Veranstaltung zu nutzen.
- 5.6. Bei Absage oder Abbruch der Veranstaltung haben die Besucher das Veranstaltungsgelände unverzüglich und geordnet zu verlassen. Im Falle von Gewittern (insbesondere mit Blitzschlag, Hagel, Sturmwarnung und ähnlichen Naturereignissen) sowie sonstigen, unvorhersehbaren Ereignissen ist den Anweisungen des Ordnerpersonals sowie den Durchsagen durch die Tonanlage unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Besucher, die Anweisungen in solchen Fällen nicht Folge leisten, insbesondere das Gelände nicht verlassen, handeln auf eigene Gefahr. Der Veranstalter kann keine wie immer geartete Haftung für Schäden übernehmen, die aus einer Missachtung der Anweisungen des zuständigen Sicherheits- und Ordnungsdienstes resultieren.
- 5.7. Nach Ende der Veranstaltung (jeweils 24:00 Uhr) haben sämtliche Besucher das Veranstaltungsgelände unverzüglich und geordnet zu verlassen.
- 5.8. Da es sich um eine Winterveranstaltung im Freien handelt, wird den Besuchern dringend empfohlen, der Witterung entsprechend geeignete

und ausreichend warme Kleidung sowie geeignetes, winterfestes Schuhwerk zu tragen.

5.9.

6. Haftung

- 6.1. Unfälle, Schäden und Verletzungen sind dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen.
- 6.2. Der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung ist nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters beschränkt.
- 6.3. Der Besucher wird besonders darauf hingewiesen, dass bei Veranstaltungen die Lautstärke sehr hoch sein kann und dadurch die Gefahr von Hör-/ Gesundheitsschäden besteht. Der Besucher hat selbständig entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen. Dies gilt insbesondere für Kinder, für deren Schutzvorkehrungen ihre jeweilige Aufsichtsperson Sorge zu tragen hat, und für gehörempfindliche Personen. Für Notfälle steht ein Gehörschutz im Veranstaltungsgelände bereit.

7. Zuwiderhandlungen

- 7.1. Jede Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung und insbesondere jede sicherheitsgefährdende Verhaltensweise berechtigt den Veranstalter bzw. den eingesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienst, die gegen die Hausordnung verstoßende Person aus dem Veranstaltungsgelände zu verweisen. Die Geltendmachung allfälliger sonstiger (weiterer) Ansprüche des Veranstalters (z.B. Schadenersatzforderungen) bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.2. Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht.

8. Ton- und Bildaufnahmen

- 8.1. Der Besucher nimmt zur Kenntnis, dass bei der Veranstaltung vereinzelt Ton- und Bildaufnahmen aus journalistischen Gründen (vgl. § 9 öDSG) hergestellt werden, die in weiterer Folge verwertet werden (Fernseh- und Radioübertragungen, Foto, Video, Audio etc.). Wird der Besucher während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf vom Veranstalter genehmigten Bild-, Ton- und Fotoaufnahmen für Fernsehen, Radio, Internet, Film, Printmedien usw. aufgenommen bzw. aufgezeichnet, erklärt er sich damit einverstanden, dass diese

Abbildungen bzw. Aufzeichnungen entschädigungslos, ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung, mittels jedes derzeitigen oder künftigen technischen Verfahrens vom Veranstalter und/oder anderen Berechtigten (z.B. Fernsehsender) gespeichert, ausgewertet und auch für kommerzielle Zwecke verwertet werden können, sofern die Nutzung die persönlichen Interessen des Besuchers nicht ungebührlich verletzt. Der Veranstalter ist in diesem Zusammenhang berechtigt, Dritten Werknutzungsrechte an erwähnten Aufnahmen einzuräumen.

- 8.2. Der Besucher nimmt zur Kenntnis, dass der Veranstalter aus Gründen der Sicherheit aller und zur Ahndung von Gesetzesverletzungen oder Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung im gesamten Veranstaltungsgelände eine Videoüberwachung der Zuschauerbereiche durchführen kann. Die Zulässigkeit ergibt sich aus § 12 Abs 3 Z 2 öDSG, da die Bildaufnahmen für den vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen an öffentlich zugänglichen Orten, die dem Hausrecht der Veranstalter unterliegen, erforderlich sind. Eine automatische Löschung der Bildaufnahmen erfolgt nach 72 Stunden, soweit sie nicht aus konkretem Anlass für die Verwirklichung von Schutz- und Beweissicherungszwecken oder für die Weitergabe an eine zuständige Behörde, ein zuständiges Gericht oder an Sicherheitsbehörden benötigt werden.
- 8.3. Besuchern ist es untersagt, über Internet, Radio, TV oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medientechnologien Ton- und/oder Bildmaterial, Beschreibungen, Ergebnisse und/oder Statistiken der Veranstaltung ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen. Besucher sind lediglich berechtigt, zum Privatgebrauch Foto-, Film-, Video- oder sonstige Ton- / Bildaufnahmen von Veranstaltungen zu machen. Jegliche gewerbsmäßige Nutzung oder Nutzung zum kommerziellen Gebrauch solcher Aufnahmen ist strikt untersagt und wird zur Anzeige gebracht.

9. Sicherheitsrelevante Informationen

- 9.1. Im Falle einer Räumung oder Evakuierung sind die gekennzeichneten Notausgänge zu verwenden.
- 9.2. Nass- & Schaumfeuerlöscher befinden sich an den gekennzeichneten Bars sowie Foodtrucks.
- 9.3. Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung sowie ein kostenloser Gehörschutz befindet sich beim Zelt für Ton- & Lichttechnik (FOH) im Veranstaltungsgelände.
- 9.4. Kontakte für Notfälle:
 - Polizei-Inspektion Flachau, Tel.: **133** bzw. +43 59133 5146
 - Freiwillige Feuerwehr Flachau-Reitdorf, Tel.: **122** bzw. +43 6457 2222
 - Rotes Kreuz, Bezirksstelle Radstadt, Tel.: **144** bzw. +43 6452 4244
 - Projektleiter des Veranstalters: Manuel Sulzbacher, Tel: +43 664 75142402

10. Schlussbestimmung

Die Hausordnung wird den Besuchern in ihrer aktuellen Fassung in angemessener Weise zugänglich gemacht (Publikation auf der Website des Veranstalters (www.flachau.com) bzw. Anschläge beim Eingang ins Veranstaltungsgelände. Die aktuelle Fassung ist die gegenständliche Version dieser Hausordnung und datiert vom September 2026.